

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

BEKANNTMACHUNG

Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn - Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -

Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), beschlossen.

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ aufzustellen, damit eine Steuerung der Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) im gesamten Verbandsgemeindegebiet erfolgen kann. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn 2030 fortgeschrieben und ergänzt.

Ziel der Verbandsgemeinde ist es, potenzielle, konfliktarme Flächen zur Errichtung von FF-PV als Sondergebiete auszuweisen und somit langfristig eine CO² - Reduzierung zu erreichen.

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ incl. Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30.08.2024 bis einschließlich 02.10.2024

auf der folgenden Internetseite der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn veröffentlicht:

<https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/flaechennutzungsplan/>

Gleichzeitig ist der Teilflächennutzungsplan auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz verfügbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegt der Teilflächennutzungsplanentwurf zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn, Verwaltungsgebäude Hochspeyer, Hauptstraße 121, 67691 Hochspeyer, Zimmer 211 (Bauverwaltung) während den Dienststunden, montags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

Umweltbericht mit folgenden Themen

- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden (Bodenfunktionen)
- Schutzgut Wasser (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Überflutungsflächen)
- Schutzgut Tiere und Pflanzen (geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen)
- Schutzgut Luft, Klima/Klimawandel
- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Freizeitnutzung, Landschaftsbild)
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe (Grabungsschutzgebiete, Kulturdenkmäler)

Umweltbezogene Fachgutachten

- Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Übersichtstabelle der Umweltauswirkungen

Hinweise zu Umweltbelangen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum: Vorranggebiet Landwirtschaft
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht: Blendgutachten
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: PFAS-Belastung des Flugplatz Sembach
- Planungsgemeinschaft Westpfalz: Größe der Flächenkulisse, Ertragsmesszahl, Waldabstand
- Landesamt für Geologie und Bergbau: Bergbau
- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM): bestehende Kompensationsmaßnahmen
- Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie: archäologische Fundstellen
- Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege: Kulturdenkmäler
- DB AG: Blendung, Staubeinwirkungen, Bremsabrieb und Schattenwurf
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern: Vorranggebiet Landwirtschaft
- Forstamt Otterberg: Abstand Wald
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde: Altablagerungen, Konversionsliegenschaften, Quellbereiche, Gewässer
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde: naturschutzfachliche Bewertung

Während der Auslegungszeit wird den Bürgerinnen und Bürgern gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans bei der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn abgegeben werden. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB sind diese grundsätzlich elektronisch (Emailadresse: bauleitplanung-offenlage@enkenbach-alsenborn.de) zu übermitteln, bei Bedarf ist die Übermittlung aber auch auf anderem Weg möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Teilflächennutzungsplan nicht von Bedeutung ist.

Enkenbach-Alsenborn, den 14.08.2024

Silke Brunck
Bürgermeisterin

Verbandsgemeindegebiet:

